Amtliche Mitteilung Gemeinde Ort im Innkreis





Nachbarschaftshilfe

Bereits mehrmals sind ältere oder beeinträchtigte Bürger/innen an die Gemeinde mit dem Ersuchen herangetreten, mit Abfuhrunternehmen (Hausmüll, Biotonne, Papiertonne) Kontakt aufzunehmen, da es ihnen nicht mehr möglich ist, die schweren Tonnen z.B. von schmalen Steinstraßen zum Abholort zu bringen.

Die kontaktierten Firmen bitten um Verständnis, dass es oftmals aufgrund der immer größeren und längeren Müllfahrzeuge nicht mehr möglich ist, den Müll auch aus schmalen Steinstraßen direkt vor dem Haus abzuholen und daher die Tonnen zur nächsten Hauptstraße gebracht werden sollen.

Da diese wie angeführt nicht mehr allen unseren Bürger/innen möglich ist, ersucht die Gemeinde, diese Personen im Zuge der Nachbarschaftshilfe zu unterstützen.

Müllstreifen 2020

Die Müllstreifen für das Jahr 2020 können ab sofort zu den Bürgerservicezeiten (Montag 07:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr, Dienstag-Freitag von 08:00-12:00 Uhr) am Gemeindeamt abgeholt werden.

Blutspendeaktion

Am 14. November 2019 nahmen 47 Bürger an der Blutspendeaktion teil. Vielen Dank!

ZVR-Zahi: 034738842

Landjugend Ort



NIKOLAUSAUFFAHRT



Freitag, 6. Dezember 2019 ab 18:00 Uhr am Orter Dorfplatz

- Nikolaus für die kleinen Besucher
- Krampuslauf für die großen Besucher
 - Leberkässemmeln
- Glühwein, Punsch und Kinderpunsch
- Musikalische Umrahmung durch die Pfarrmusik Ort i. I.

Nikolaus-Hausbesuche

ieweils ab 17:30 Uhr

Mittwoch, 4. Dezember 2019 Donnerstag, 5. Dezember 2019

Anmeldungen **bis Montag, 2. Dezember 2019** bei Reisinger Julia - Tel.: 0660 9730397



Schneeräumung auf Gehsteigen/Anrainer-pflichten

Die Gemeinde weist darauf hin, dass gem. § 93 StVO jeder Hauseigentümer zwischen 6.00 und 22.00 Uhr den Gehsteig bzw. wenn keiner vorhanden, einen 1-m breiten Streifen auf der Straße entlang seines Grundstücks von Schnee und Eis frei zu halten hat.

Wenn die Gemeinde im Zuge der Durchführung des Winterdienstes aus arbeitstechnischen Gründen auch Flächen räumt und streut, wozu nach § 93 StVO 1960 eigentlich die Anrainer bzw. Grundeigentümer oder nach § 1319a ABGB die Wegerhalter gesetzlich verpflichtet sind, handelt es sich dabei um eine unverbindliche Arbeitsleistung der Gemeinde, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann.

Die gesetzliche Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung verbleibt in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer oder Wegerhalter.

Eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Schiklub Ort

27.12. - 29.12.2019 Kinderschikurs am Hochficht Anmeldeschluss 8.12.2019 bei Günter Hölzl, Tel. 0660/654 6543 4974 Ort i.I. Nr. 156

18.01.2020 Apres Schifahrt Planai

08.02.2020 Tagesschifahrt Gastein/ Schlossalm

29.02.2020 Apres Schifahrt Wagrain.

Bitte Rückseite beachten!